

<b>Autor:</b>	Andreas Romey, RA und FA für Insolvenzrecht
<b>Datum:</b>	23.11.2017
<b>Quelle:</b>	
<b>Normen:</b>	§ 35 InsO, § 295 InsO, § 55 InsO, Art 12 GG, § 97 InsO ... mehr
<b>Fundstelle:</b>	AnwZert InsR 23/2017 Anm. 2
<b>Herausgeber:</b>	Dr. Jan Markus Plathner, RA und Insolvenzverwalter, Brinkmann & Partner, Frankfurt am Main
<b>Zitiervorschlag:</b>	Romey, AnwZert InsR 23/2017 Anm. 2

---

## **Freigabe der selbstständigen Tätigkeiten nach § 35 Abs. 2 InsO - Probleme in der Praxis**

### **A. Einleitung**

Seit dem 01.07.2007 gilt nunmehr die Regelung des § 35 Abs. 2 und 3 InsO, in welcher der Gesetzgeber die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Insolvenzschuldners aus der Insolvenzmasse geregelt hat. Im Laufe der letzten zehn Jahre haben sich einige neue Probleme und Abgrenzungsschwierigkeiten herauskristallisiert, welche hier dargestellt werden. Schon vor der Einführung des § 35 Abs. 2 und Abs. 3 InsO durch den Gesetzgeber, war die herrschende Meinung der Auffassung, dass eine Freigabe des Neuerwerbs von selbstständig tätigen Schuldnern möglich sei. Der Gesetzgeber hat diese Freigabe mit dem § 35 Abs. 2 und Abs. 3 InsO auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Mit dieser Norm soll die selbstständige Erwerbstätigkeit von Insolvenzschuldnern gefördert und keine Gefährdung der Insolvenzmasse durch eine Betriebsfortführung verhindert werden<sup>1</sup>.

### **B. Die Rechtslage**

#### **I. Anwendungsbereich und Tatbestand der Freigabe**

##### **1. Anwendungsbereich**

§ 35 Abs. 2 und Abs. 3 InsO gelten nur im Insolvenzverfahren natürlicher Personen.<sup>2</sup> Nach dem Wortlaut und Zweck des § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO ist als selbstständige Tätigkeit jede berufliche Tätigkeit des Schuldners, so auch die nur nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit,<sup>3</sup> erfasst. § 35 Abs. 2 und Abs. 3 InsO gelten nur im eröffneten Insolvenzverfahren.<sup>4</sup> Aus der gesetzlichen Terminologie folgt, dass diese Vorschrift keine Anwendung findet für den vorläufigen Insolvenzverwalter<sup>5</sup>.

##### **2. Freigabe**

Vor der Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners hat der Insolvenzverwalter seine drei Handlungsmöglichkeiten im Sinne der Insolvenzmasse zu prüfen.

##### **a) Fortführung durch die Insolvenzmasse**

Die erste Möglichkeit ist die Fortführung des schuldnerischen Geschäftsbetriebes durch die Insolvenzmasse. Die Betriebseinnahmen gehören in diesem Fall zur Insolvenzmasse. Die betrieblichen Verpflichtungen (Personal, Miete, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, ggf. Steuern) sind durch „*Handlungen des Insolvenzverwalters*“ begründete Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Im Ergebnis liegt der wirtschaftliche Erfolg als auch das unternehmerische Risiko bei der Insolvenzmas-

se. Hier hat der Insolvenzverwalter im Rahmen der Betriebsfortführung zu prüfen, ob die betrieblichen Ausgaben geringer ausfallen als der betriebliche Ertrag, so dass als Folge der Betriebsfortführung ein Überschuss zugunsten der Insolvenzmasse zu verbuchen ist. Sollte dies der Fall sein, so hat sich der Insolvenzverwalter für die Betriebsfortführung im eröffneten Verfahren zu entscheiden.

Jedoch sollte er bei seiner Entscheidung auch die Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Vereinnahmung der Betriebseinnahmen berücksichtigen. Sollte das Risiko eines teilweisen Forderungsausfalls bestehen, so muss der Insolvenzverwalter im Rahmen seiner Entscheidung prüfen, wie hoch das Risiko einer Unterdeckung aufgrund der durch die Betriebsfortführung verursachten Betriebsausgaben ausfällt. Letztendlich entstehen durch seine Positiverklärung zur Betriebsfortführung durch die Insolvenzmasse betriebsbedingte Masseverbindlichkeiten.<sup>6</sup>

### **b) Fortführung durch Duldung des Insolvenzverwalters**

Vor Einführung des § 35 Abs. 2 und Abs. 3 InsO fanden Betriebsfortführungen durch den Schuldner in einer Art „*Duldungszustand*“ statt. Hier hat der Insolvenzverwalter den Insolvenzschuldner weiterhin selbstständig wirtschaften lassen. Die wirtschaftlichen Erfolge der Betriebsfortführung standen dem Insolvenzschuldner zu. Hier musste der Insolvenzschuldner von seinen Erträgen die Betriebsausgaben tragen. Auch hier bestand, bei Kenntnis des Insolvenzverwalters, eine Haftung der Insolvenzmasse.<sup>7</sup> In der Regel wurde ein sog. „*monatlicher Massebeitrag*“, welcher sich am errechneten wirtschaftlichen Erfolg der geschäftlichen Tätigkeit orientierte, vom Schuldner abverlangt. Dadurch hat sich der Insolvenzverwalter eine echte Betriebsfortführung erspart. Das Risiko für die Insolvenzmasse aus der Begründung von Masseverpflichtungen, wenn auch nur vom Insolvenzverwalter geduldet, bestand gleichwohl. Erfasst werden zwar nur Verbindlichkeiten, die aufgrund der Kenntniserlangung des Insolvenzverwalters entstehen.<sup>8</sup> Hier besteht jedoch für sämtliche Beteiligten ein erhebliches Risiko in Bezug auf die Zurechnung.

### **c) Freigabe des Geschäftsbetriebes**

Als dritte Option hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 35 Abs. 2 und Abs. 3 InsO die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners geschaffen, um das Risiko für den Insolvenzverwalter und/oder die Insolvenzmasse auszuschließen, wenn Übererlöse aus der Betriebsfortführung nicht zu erwarten sind oder sich der Schuldner für eine mögliche Betriebsfortführung als unzuverlässig erwiesen hat. Letztendlich kann dem Schuldner seine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit wegen Art. 12 GG durch den Insolvenzverwalter nicht untersagt werden. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber dem Insolvenzverwalter die Freigabe der wirtschaftlichen Tätigkeit des Insolvenzschuldners i.S.d. § 35 Abs. 2 und Abs. 3 InsO an die Hand gegeben.

Damit der Insolvenzverwalter eine fallgerechte Entscheidung in Bezug auf die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners treffen kann, ist es notwendig, dass er über die Dauer und den Umfang sowie den konkreten Gegenstand der Selbstständigkeit mit allen aus dieser Selbstständigkeit resultierenden Forderungen (Einnahmen) und Verbindlichkeiten (Ausgaben) Kenntnis hat. Der Schuldner hat eine Auskunftspflicht gemäß § 97 InsO. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Auskunftspflicht weit auszulegen und umfasst alle rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die für das Insolvenzverfahren in irgendeiner Art und Weise von Bedeutung sein können.<sup>9</sup>

## **3. Erklärung des Verwalters über die Freigabe**

Die Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters ist eine einseitige empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem Schuldner.<sup>10</sup> Die Erklärung wird erst mit Zugang beim Schuldner wirksam. Aus Beweisgründen sollte diese Erklärung persönlich übergeben oder als Einwurfeinschreiben übersandt werden.

Ist eine Freigabeerklärung unmittelbar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens geplant, so ist es zweckmäßig, bereits im Sachverständigengutachten die Entscheidung zur geplanten Freigabe des Geschäftsbetriebes des Insolvenzschuldners unter Beifügung von Finanzplanrechnungen darzulegen.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 InsO hat der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Insolvenzschuldners anzuzeigen. Das Gericht wird sodann die Freigabe veröffentlichen.

## **II. Rechtsfolgen der Erklärung**

§ 35 Abs. 2 Satz 1 InsO verpflichtet den Insolvenzverwalter zur Abgabe einer positiven oder negativen Erklärung im Hinblick auf die selbstständige Tätigkeit des Insolvenzschuldners. Dort heißt es nämlich wie folgt: „... hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob das Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.“

### **1. Positive Erklärung des Insolvenzverwalters**

Im Rahmen der Positiverklärung i.S.d. § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO durch den Insolvenzverwalter gehört das Vermögen, welches der Insolvenzschuldner durch seine selbstständige Tätigkeit erlangt, zur Insolvenzmasse, jedoch besteht sodann keine Erwerbsobliegenheit aus den §§ 35 Abs. 2 Satz 2, 295 Abs. 2 InsO. Entwickelt sich jedoch im Laufe des Verfahrens der Geschäftsbetrieb des Insolvenzschuldners deutlich anders als erwartet, so kann der Insolvenzverwalter diesen Geschäftsbetrieb im weiteren Insolvenzverfahren mittels einer sog. „Negativerklärung“ gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO aus der Insolvenzmasse freigeben.

### **2. Negativerklärung des Insolvenzverwalters**

#### **a) Abgrenzung**

Die Haftung der Insolvenzmasse ist *ex nunc* beendet mit Zugang der Negativerklärung beim Insolvenzschuldner. Andersherum bleibt das bis dahin vom Schuldner erworbene Neuvermögen in vollem Umfang in der Insolvenzmasse. Hierbei ist anzumerken, dass die unpfändbaren Gegenstände i.S.d. § 811 Abs. 1 Nr. 5, 7, 10 ZPO ohnehin nicht in die Insolvenzmasse fallen. Da der Pfändungsschutz personenbezogen und nicht betriebsbezogen ist, ändert auch eine Betriebsstilllegung gemäß den §§ 157, 158 InsO nichts an der Unpfändbarkeit im Sinne der obigen Vorschriften.<sup>11</sup>

Ferner werden von der Freigabeerklärung alle massezugehörigen Gegenstände umfasst, die der Insolvenzschuldner zur Ausübung der vom Insolvenzverwalter freigegebenen selbstständigen Tätigkeit benötigt. Ebenso umfassen Surrogate für die massefreien Gegenstände ebenfalls die Freigabeerklärung (z.B. Versicherungsleistung). Die vom Insolvenzschuldner neu erworbenen Gegenstände einschließlich ihrer Surrogate sind insolvenzfrei.<sup>12</sup> Hierbei ist zu beachten, dass der Insolvenzverwalter einzelne Gegenstände von seiner Freigabeerklärung ausnehmen kann.

Dieses Vermögen des Insolvenzschuldners, welches durch die Negativerklärung von der Insolvenzmasse abgegrenzt worden ist, steht den Neugläubigern des Insolvenzschuldners als Haftungsmasse zur Verfügung. Für alle übrigen Insolvenzgläubiger gilt weiterhin § 89 Abs. 1 InsO.

Eine Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters nach § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO bezieht sich nur auf die vom Schuldner konkret ausgeübte oder in Zukunft beabsichtigte selbstständige Tätigkeit<sup>13</sup>. Aus diesem Grund sollte der Insolvenzverwalter mit seiner Freigabeerklärung die konkrete freizugebende selbstständige Tätigkeit des Insolvenzschuldners bezeichnen.

## **b) Auswirkung auf Verträge**

Die Freigabe des Geschäftsbetriebes des Schuldners umfasst auch die dazugehörenden Vertragsverhältnisse.<sup>14</sup> Auf Dauerschuldverhältnisse wie Arbeits-, Belieferungs-, Leasing-, Miet-, Versorgungs- und Versicherungsverträge erlangt der Schuldner mit der Freigabe des Geschäftsbetriebes wieder die Verfügungsbefugnis über diese Verträge.<sup>15</sup> § 35 Abs. 2 InsO hat den Sinn und Zweck, die Selbstständigkeit des Schuldners zu fördern und die Insolvenzmasse vor Verbindlichkeiten zu schützen. Aus diesem Grund sind gesonderte Kündigungen des Insolvenzverwalters nach Freigabe des Geschäftsbetriebes für die damit verbundenen Vertragsverhältnisse nicht erforderlich.

## **c) Betriebsübergang nach § 613a BGB**

Sofern die freigegebenen Gegenstände eine einheitliche wirtschaftliche Einheit darstellen, kommt die Anwendung des § 613a BGB auf bestehende Arbeitsverhältnisse in Betracht. Mit Freigabe des Geschäftsbetriebes des Schuldners würden sodann die Arbeitsverhältnisse auf den Insolvenzschuldner übergehen, sofern der betroffene Arbeitnehmer dem Betriebsübergang nach § 613a Abs. 4 BGB nicht widerspricht.

Das Ingangsetzen der Widerspruchsfrist gegen den Betriebsübergang setzt eine ordnungsgemäße Benachrichtigung des Arbeitnehmers gemäß § 613a Abs. 5 BGB voraus<sup>16</sup>. Um eine Haftung der Insolvenzmasse zu vermeiden, sollte der Insolvenzverwalter somit nach der Freigabeerklärung i.S.d. § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO den/die Mitarbeiter über den Betriebsübergang nach § 613a BGB unterrichten, damit ein Widerspruchsrecht und dem damit verbundenen „Zurückgehen“ des Arbeitnehmers zur Insolvenzmasse ein zeitliches Ende gesetzt wird.

## **d) Abgabe des fiktiven Arbeitseinkommens**

Für den Schuldner ergibt sich für die Freigabe des § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO die Verpflichtung aus § 35 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 295 Abs. 2 InsO, die Insolvenzmasse so zu stellen, als wäre er ein angemessenes, also entsprechend seiner Berufsausbildung und seiner Berufserfahrung, Dienstverhältnis eingegangen. Dieser Anspruch der Insolvenzmasse kann durch den Insolvenzverwalter im Rahmen des laufenden Insolvenzverfahrens vor dem Prozessgericht eingeklagt werden. Die Vollstreckung kann sodann in das insolvenzfremde Vermögen des Schuldners erfolgen.<sup>17</sup>

Es gehört zu den Auskunftspflichten des Schuldners, sämtliche Informationen zur Bestimmung des fiktiven Einkommens gemäß § 295 Abs. 2 InsO gegenüber dem Insolvenzverwalter abzugeben. Ein Verstoß des Schuldners gegen die Auskunftspflicht oder sogar gegen die Abführungsverpflichtung verirken die Restschuldbefreiungsversagungsgründe i.S.d. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO.<sup>18</sup> In der Wohlverhaltensperiode ist der Anspruch nicht einklagbar für den Insolvenzverwalter, jedoch liegt ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit des § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO vor, welcher zur Versagung der Restschuldbefreiung führen kann.

## **III. Einzelne Probleme durch die Freigabe**

### **1. Kraftfahrzeugsteuer**

Der BFH sieht die nach Insolvenzeröffnung entstandene Kraftfahrzeugsteuer als eine Masseverbindlichkeit i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. InsO an, wenn das Fahrzeug, für das Kraftfahrzeugsteuer geschuldet wird, Teil der Insolvenzmasse ist. Die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Insolvenzschuldners nach § 35 Abs. 2 InsO durch den Insolvenzverwalter ist für die Beurteilung der Kraftfahrzeugsteuer nach Auffassung des BFH als Masseverbindlichkeit oder insolvenzfremde Verbindlichkeit ohne Bedeutung.<sup>19</sup>

Nach der Rechtsprechung des BFH<sup>20</sup> steht dem Fiskus ein Aufrechnungsrecht mit Steuerinsolvenzforderungen gegenüber dem neu erwirtschafteten Steuerguthaben des Insolvenzschuldners aus der freige-

gebenen Tätigkeit zu. Diese Rechtsprechung wird allgemein kritisiert, da es für eine Aufrechnung an der notwendigen Gegenseitigkeit gemäß § 387 BGB wegen der unterschiedlichen Haftungsmasse fehle.<sup>21</sup>

## **2. Gewerbeuntersagung**

Eine Gewerbeuntersagung gemäß § 35 GewO gegenüber dem aus der Insolvenzmasse freigegebenen Geschäftsbetrieb ist möglich bei erneuter Unzuverlässigkeit des Insolvenzschuldners. Mit dem neu geregelten § 12 GewO hat der Gesetzgeber den Interessen der Gläubigersamtheit an einem Fortbestand des Gewerbebetriebes Vorrang vor den Interessen konkurrierender Gewerbebetreibender, die eigentlich gegen unzuverlässige Gewerbebetreibende geschützt werden sollen, eingeräumt.

Üblicherweise gilt, dass Gewerbebetreibende, die sich durch wettbewerbswidriges Verhalten, insbesondere durch Nichtzahlung von Steuern, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ehrlichen Gewerbebetreibenden verschaffen wollen, aus dem Markt durch Gewerbeuntersagungen austreten sollen. Im Insolvenzverfahren soll aufgrund des Sanierungsgedankens von dem Grundsatz abgewichen werden. Der Rechtsverkehr soll durch die Veröffentlichung der Einleitung eines Insolvenzverfahrens hinreichend geschützt sein.<sup>22</sup>

In den Fällen, in denen der Insolvenzverwalter die Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach § 35 Abs. 2 InsO freigegeben hat, kann eine Gewerbeuntersagung in Bezug auf das freigegebene Gewerbe jedenfalls nicht auf finanzielle Gesichtspunkte gestützt werden, die zum Insolvenzverfahren geführt haben.<sup>23</sup>

## **3. Globalzession und Freigabe**

Vorausverfügungen in Form einer Globalzession, sollen nach der Rechtsprechung des BGH auch die von der Freigabe des Insolvenzverwalters nach § 35 Abs. 2 InsO erfassten Neuforderungen des Insolvenzschuldners umfassen. Nach Auffassung des BGH<sup>24</sup> soll § 91 Abs. 1 InsO auf diesen Fall nicht eingreifen.

Entgegen der Auffassung des BGH steht dieser Vorausabtretung § 89 Abs. 1 InsO i.V.m. § 400 BGB entgegen<sup>25</sup>. Den betroffenen Schuldner steht im Ergebnis nur der Weg über die Beantragung von Vollstreckungsschutz nach § 89 Abs. 3 InsO i.V.m. § 850i ZPO offen. Im Rahmen des Vollstreckungsschutzes muss geltend gemacht werden, dass die Betriebsausgaben der Fortführung in Anrechnung zu bringen sind.<sup>26</sup>

## **4. Bestimmung des Betrages nach § 295 Abs. 2 InsO**

Die Höhe i.S.d. § 295 Abs. 2 InsO richtet sich nach dem fiktiven Arbeitsverhältnis, welches für den Schuldner angemessen ist. Angemessen ist eine den Kenntnissen und Erfahrungen des Schuldners aufgrund seiner Ausbildung und Vortätigkeiten entsprechende ihm mögliche Tätigkeit. Abzustellen ist darauf, ob der Schuldner nach seinen persönlichen Verhältnissen und der Arbeitsmarktsituation die Möglichkeit gehabt hätte, in ein angemessenes abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit einem höheren pfändbaren Arbeitseinkommen zu wechseln.

Ein eigenständiges Verfahren zur Feststellung der zu leistenden Zahlung an die Insolvenzmasse ist in der Insolvenzordnung nicht geregelt. Weder das Insolvenzgericht noch Insolvenzverwalter haben das Recht bzw. die Verpflichtung zur Festsetzung dieses Betrages.

Über die konkrete Zahlungshöhe wird vom Insolvenzgericht erst im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens entschieden. Konkrete und regelmäßige Zahlungstermine sind dem Schuldner nicht vorgeschrieben. Er darf deswegen geringe, als auch keine, Leistungen erbringen.

Der Gläubiger, welcher die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt, hat darzulegen und glaubhaft zu machen, dass der Schuldner ein höheres Einkommen aus einem fiktiven angemessenen Dienstverhältnis und damit höhere pfändbare Beträge hätte erzielen können.

Damit besteht für den Schuldner als auch den Insolvenzverwalter eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da erst im Rahmen des Restschuldbefreiungsversagungsverfahrens die „wahre“ Höhe des fiktiven Arbeitsinkommens ermittelt wird. Sowohl der Schuldner als auch der Insolvenzverwalter sollten im laufenden Verfahren das fiktive Einkommen des Schuldners anhand von Lohnvergleichen (Berufsausbildung, Berufserfahrung, Ortsüblichkeit, Marktsituation etc.) dokumentieren, um eine Haftung aus § 60 Abs. 1 InsO bzw. die Versagung der Restschuldbefreiung zu vermeiden.

## **5. Widerruf der Bestellung (Steuerberater, Rechtsanwälte)**

Der 7. Senat des BFH entschied mit Beschluss vom 20.04.2010,<sup>27</sup> dass die vom Insolvenzverwalter erklärte Freigabe der weiteren beruflichen Tätigkeit des Steuerberaters während des Insolvenzverfahrens keine auf berufsrechtlichen Gesichtspunkten beruhende Entscheidung ist und auch nicht zur Bereinigung der wirtschaftlichen Situation des in Vermögensverfall geratenen Steuerberaters führt.

Die für den insolventen Steuerberater bestehende Aussicht, am Ende des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung zu erlangen, ist nicht geeignet, die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgelöste gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls zu widerlegen. Dem Steuerberater war die Bestellung widerrufen worden, da mit dem durch § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG bezweckten Schutz der Mandanten es nicht vereinbar sei, die Entscheidung über den Widerruf der Bestellung im Hinblick auf eine in Aussicht stehende Aufhebung des Insolvenzverfahrens unter Ankündigung der Restschuldbefreiung zurückzustellen.

Danach ist die Berufsausübung trotz Freigabe der selbstständigen Tätigkeit durch den Insolvenzverwalter gemäß § 35 Abs. 2 InsO wegen des Vermögensverfalls für Steuerberater und Rechtsanwälte<sup>28</sup> nicht möglich.

## **C. Literaturempfehlungen**

BGH, Ur. v. 18.04.2013 - IX ZR 165/12.

Lüdke, Vor Insolvenzeröffnung vereinbarte Globalzession erfasst auch Freigabe gemäß § 35 InsO erwirtschaftete Neuforderung, Anm. zu BGH 18.04.2013 - IX ZR 165/12 - ZVI 2013, 225 f.

## Fußnoten

- 1) Vgl. dazu: RegE BT-Drs. 16/3227, S. 17.
- 2) Ganz h.M.: Holzer, ZVI, 2007, 289, 291; Haarmeyer, ZInsO 2007, 696, 697; Lüdtke in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 6. Aufl., § 35 Rn. 241 m.w.N.
- 3) Ahrens, NZI, 2007, 622, 626.
- 4) Ahrens, NZI 2007, 622, 623, Lüdtke in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 35 Rn. 43, Wischemeyer, ZInsO 2009, 2121, 2122, Berger, ZInsO 2008, 1101, 1104.
- 5) Ahrens in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 35 Rn. 33.
- 6) RA-Bericht, BT-Drs. 16/194 S. 14.
- 7) Lüdtke in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 35 Rn. 249.
- 8) BFH, Urt. v. 18.05.2010 - X R 11/09 - ZInsO 2010, 1556; Holzer ZVI 2007, 289, 293, Pape NZI 2007 481, 482.
- 9) BGH, Beschl. v. 11.02.2010 - IX ZB 126/08 Rn. 5 - NZI 2010, 264; BGH, Beschl. v. 15.04.2010 - IX ZB 175/09 Rn. 9 - NZI 2010, 530; BGH, Beschl. v. 17.03.2011 - IX ZB 174/08 Rn. 7 - NZI 2011, 330.
- 10) Ahrens in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 35 Rn. 152; Lüdtke in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 35 Rn. 255.
- 11) Vgl. Ahrens in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 35 Rn. 59; a.A.; Zimmermann, ZInsO 2011, 2057, 2059 ff.
- 12) BGH, Urt. v. 18.04.2013 - IX ZR 165/12 - ZInsO 2013, 1146, Berger, ZInsO 2008, 1101, 1103, 1106.
- 13) Lüdtke in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 35 Rn. 260, a.A. Berger, ZInsO 2008, 1101, 1103, Wischemeyer, ZInsO 2009, 2121, 2123.

- 14) RegE, BT-Drs. 16/3227, S. 17.
- 15) BGH, Urt. v. 09.02.2012 - IX ZR 75/11 - BGHZ 192, 322 - ZInsO 2012, 481; Stiller, ZInsO 2010, 1374, Lüdtke in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 35 Rn. 262; a.A. bezgl. Arbeitsverhältnissen: Hergenröder, DZWIR 2013, 251.
- 16) BAG, Urt. v. 10.04.2008 - 6 AZR 368/07 - NZA 2008, 1127 Rn. 23; Ahrens in: Ahrens/Gehrein/Ringstmeier Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 35 Rn. 60.
- 17) BGH, Urt. v. 13.03.2014 - IX ZR 43/12 - ZInsO 2014, 824; BGH, Beschl. v. 13.06.2013 - IX ZB 38/10 - ZInsO 2013, 1586.
- 18) BGH, Beschl. v. 13.06.2013 - IX ZB 38/10 - ZInsO 2013, 1586.
- 19) BFH, Urt. v. 08.09.2011 - II R 54/10.
- 20) BFH, Urt. v. 26.11.2014 - VII R 32/13 - BFHE 247, 494 - BStBl II 2015, 561 - ZInsO 2015, 569; BFH, Beschl. v. 23.08.2011 - VII B 8/11 - ZInsO 2011, 2037; BFH, Beschl. v. 01.09.2010 - VII R 35/08 - BFHE 230, 490 - BStBl II 2011, 336 - ZInsO 2011, 51.
- 21) Kahlert, EWiR 2011, 53, Lüdtke in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 35 Rn. 258; a.A. Schmittmann, InsbÜO 2011, 284
- 22) VG Oldenburg, Beschl. v. 11.07.2008 - 12 B 1781/08.
- 23) VG Trier, Urt. v. 14.04.2010 - 5 K 11/10.TR.
- 24) BGH, Urt. v. 18.04.2013 - IX ZR 165/12 - ZInsO 2013, 1146.
- 25) Lüdtke in: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 35 Rn. 263.
- 26) Weitere Ausführungen dazu Lüdtke, ZVI 2013, 228, Münzel, ZInsO 2014, 761; Roth, KTS 2014, 447.
- 27) BFH, Beschl. v. 20.04.2010 - VII B 235/09; BFH, Beschl. v. 05.06.2015 - VII B 181/14.
- 28) BGH, Beschl. v. 28.09.2011 - AnwZ (Brfg) 29/11; der Gesetzgeber geht, wie dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zu entnehmen ist, grundsätzlich von einer Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden aus, wenn sich ein Rechtsanwalt in Vermögensverfall befindet (st. Rspr.; vgl. Beschlüsse vom 18.10.2004 - AnwZ (B) 43/03 - NJW 2005, 511 und vom 08.02.2010 - AnwZ (B) 67/08 - BRAK-Mitt 2010, 129 Rn. 11, jeweils m.w.N.).

